

Wegleitung

über die jährliche **Berichterstattung** der Versicherungsunternehmen

- betreffend ihre **Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft oder ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft**
- gemäss den neuen Art. 5b und 5c Aufsichtsverordnung

Ausgabe vom 12. Dezember 2023

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Berichterstattung erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des der FINMA einzureichenden Berichts über die in Art. 5b und 5c AVO beschriebenen Geschäfte zu liefern sind, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen oder nicht. Dies schliesst nicht aus, dass vom beaufsichtigten Unternehmen zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Der Bericht ist in einer schweizerischen Amtssprache zu verfassen.

I. Jährliche Berichterstattung

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, SR 961.01) und der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011) müssen die in Art. 5b und 5c AVO beschriebenen Geschäfte, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen oder nicht, Gegenstand einer jährlichen Berichterstattung gemäss Art. 25 VAG in Verbindung mit Art. 11 VAG sein. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 VAG impliziert, dass der an die FINMA einzureichende Bericht betreffend die in Art. 5b und analog dazu 5c AVO genannten Geschäfte der FINMA immer am 30. April vorzulegen ist, und zwar ab dem 30. April 2025 für das Geschäftsjahr 2024.

Die Berichterstattung gemäss Art. 5b und 5c AVO ermöglicht der FINMA insbesondere:

- anhand einer Übersicht die Geschäfte im Sinne von Art. 5b und 5c AVO bei jedem Unternehmen zu identifizieren und
- die Wesentlichkeit dieser Geschäfte zu beurteilen.

Diese Wegleitung soll die von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, einschliesslich Niederlassungen (nachstehend „Unternehmen“), über den Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 5b und 5c AVO sowie über die damit verbundenen Themen informieren. Versicherungszweckgesellschaften im Sinne von Art. 30e VAG sind gemäss Art. 111d Abs. 1 AVO von dieser Berichterstattungspflicht ausgenommen.

II. Berücksichtigung von neben dem Versicherungsgeschäft betriebenen Geschäften im SST

Gemäss dem Prinzip der Vollständigkeit müssen in der SST-Bilanz Geschäfte im Sinne von Art. 5b und 5c AVO systematisch erfasst werden, um das risikotragende Kapital zu ermitteln (vgl. Art. 5b Abs. 2 Bst. b AVO).

In diesem Rahmen müssen im SST-Bericht die Positionen und die entsprechenden marktkonformen Werte mit entsprechenden Erläuterungen versehen werden.

Für die Ermittlung des Zielkapitals müssen die für diese Geschäfte berücksichtigten Risikokategorien analog zu den im SST berücksichtigten Risiken behandelt werden.

Geschäfte im Sinne von Art. 5b und 5c AVO, die bei der Ermittlung des Zielkapitals nicht berücksichtigt würden, müssen im SST-Bericht mit Verweis auf Art. 42 AVO begründet werden.

III. Rahmen der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO

Die Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO muss alle Geschäfte nach Art. 5b und 5c AVO abdecken.

- Für Direkt- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG) ist das Geschäft der gesamten juristischen Einheit massgeblich. Für ausländische Niederlassungen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, ist nur das in der Niederlassung selbst

getätigte Geschäft ausschlaggebend (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b VAG).

- Das schliesst insbesondere sämtliche Dienstleistungserbringung zu Gunsten von Dritten ein, selbst wenn die Dienstleistungserbringung innerhalb einer Gruppe erfolgt oder eine Kernfunktion¹ oder sonstige wesentliche Funktion² eines Versicherungsunternehmens betrifft. Der Reportingpflicht unterliegen somit u.U. auch Geschäfte, welche von der FINMA in der Vergangenheit als nicht versicherungsfremd beurteilt worden sind.
- Die FINMA wird im Laufe des zweiten Halbjahres 2024 über die praktischen Modalitäten und den endgültigen Inhalt der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO informieren (voraussichtlich in Excel-Format).

IV. Themen der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO

In diesem Kapitel bezeichnet Geschäftsjahr das Geschäftsjahr, das dem 30. April, dem Einreichungsdatum der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO, vorangeht.

IV.1 Internationale Abkommen

- Befindet sich der Hauptsitz des Unternehmens in der Schweiz, muss das Unternehmen angeben, ob es im Rahmen des mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abkommen vom 10. Oktober 1989; SR 0.961.1) bzw. des mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland geschlossenen Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abkommen vom 25. Januar 2019; SR 0.961.367) über Niederlassungen im Ausland tätig ist.
- Wenn ja, ist nachzuweisen, dass die Anforderung von Art. 10.1 Bst. b zweiter Spiegelstrich dieser Abkommen erfüllt ist, die eine Beschränkung des Gesellschaftszwecks der Niederlassung „auf die Versicherungstätigkeit und die sich daraus unmittelbar ergebenden Geschäfte unter Ausschluss aller sonstigen Handelsgeschäfte“ vorschreibt.

¹ Namentlich Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung), Bestandesverwaltung (Polizverwaltung) und Schadenregulierung.

² Namentlich Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), Vermögensanlage und -verwaltung, sowie die IT (Informations- und Datenverarbeitung).

IV.2 Qualitative Informationen

Für jedes Geschäft sind die folgenden Informationen für das Geschäftsjahr zu liefern:

- Seine Merkmale sowie die Begründung seiner Qualifikation (Art. 5b und 5c AVO).
- Vorhandensein eines Genehmigungsentscheids der FINMA, und sofern vorhanden, Datum des Entscheids.
- Mögliche Sorgfaltspflichten, die nicht unter das VAG fallen und unter anderem die Rechtsprechung zu Retrozessionen, das Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) und das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) betreffen. Sofern relevant ist darzulegen, wie mit diesen Verpflichtungen umgegangen wird.
- Ob und wie die mit diesen Geschäften verbundenen Haftungs- und Reputationsrisiken ermittelt wurden, die Art dieser Risiken und wie sie berücksichtigt werden (z. B. Integration in das interne Kontrollsystem).
- Bestätigung, dass diese Geschäfte durch den in der Satzung festgelegten Geschäftszweck des Unternehmens abgedeckt sind.

IV.3 Quantitative Informationen

Für jedes Geschäft sind die folgenden Informationen für das Geschäftsjahr zu liefern:

- Wenn das Geschäft im Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung an Kunden besteht, die Qualität (Bestand und/oder Dritte) und die Anzahl der Kunden am Ende des Geschäftsjahres.
- Die verwendeten EHP-Bilanz- und Erfolgsrechnungskonten sowie die entsprechenden Beträge und Erläuterungen. In der Lebensversicherung oder Lebensrückversicherung tätige Unternehmen geben auch die Risikoprämien für das Geschäftsjahr an.
- Bei Geschäften mit einer bestimmten Anzahl oder einem bestimmten Volumen an bilanzneutralen Transaktionen sind die Beträge und entsprechende Erläuterungen anzugeben.